



Antwort zur Anfrage Nr. 1942/2019 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Begrünung von Schulhofflächen (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viel Quadratmeter Schulhofflächen existieren im Stadtgebiet?

Die Schulhoffläche aller staatlichen Schulen beträgt 413.490 qm.

2. Wie viel Quadratmeter dieser Schulhofflächen sind bereits entsiegelt?

Eine Unterscheidung in versiegelte und unversiegelte Fläche konnte bisher noch nicht vorgenommen werden.

3. Wie soll eine großflächige Entsiegelung im Detail aussehen?

Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

4. Bei einer großflächigen Entsiegelung fallen auch Freiflächen zum Spielen weg. Wo sollen Kinder dann ihrem Spieltrieb und der Erholung nachkommen können?

Durch die Entsiegelung der Schulhöfe sollen keine Spielflächen entfallen.

5. Versiegelte Flächen auf Schulhöfen werden unter anderem zur Verkehrserziehung genutzt. Soll der Erhalt dieser Flächen garantiert werden?

Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

6. Wurde bereits Kontakt zum Stadelternbeirat, zur Schülervertretung sowie zu den Schulleitungen aufgenommen, um die Sinnhaftigkeit eines solchen Projektes zu erörtern?

Nein.

7. Mit welchen Kosten ist bei diesem Projekt zu rechnen?

Die Höhe der Kosten kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden.

8. Können die Kosten im Haushalt abgebildet werden?

Ja, bei den künftigen Haushaltsanmeldungen.

9. Welche Landes- oder Bundesfördermittel können für dieses Projekt beantragt werden?

Im Rahmen der Aktion "Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz - Politik für und mit Kindern" gewährt das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO sowie der zu § 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zu den Kosten für die Schaffung naturnaher Erlebnisspielräume. Durch die Zuwendung soll sichergestellt werden, dass bei der Errichtung oder Umgestaltung von naturnahen Erlebnisspielräumen sowohl ökologischen Gesichtspunkten als auch definierten Kindheitsbedürfnissen (s. Mainzer Thesen für eine kinderfreundliche Umwelt) Rechnung getragen wird. Es sollen möglichst großflächige, naturnahe Räume gestaltet werden, die im unmittelbaren Wohnumfeld der Kinder vielfältigste Körper- und Sinneserfahrungen ermöglichen, Rückzugsmöglichkeiten bieten und Veränderungen sowie Umgestaltungen des Spielraumes zu lassen. Der Spielraum soll verschiedene Gelände-, Boden- und Vegetationsstrukturen aufweisen. Das Erleben des jahreszeitlichen Wechsels der Vegetation mit ihrem Werden und Vergehen soll gewährleistet werden.

Zudem gewährt das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 03.07.2012 (GVBl. S. 199), BS 63-1, und den Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zu den Ausgaben für die Schaffung oder Umgestaltung von Gemeinschaftsgärten, Schulgärten, Kita-Gärten und Generationenschulgärten. Es sollen Gemeinschaftsgärten, Schulgärten, Kita-Gärten und Generationenschulgärten als umfassende und nachhaltige Lernorte neu- oder umgestaltet werden können.

Mainz, 17.12.2019

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter